

wobei sie sich auf die Art. 79 und 80 bezieht, die den Bestand, d. h. die Bestellung und Abberufung der Regierung bzw. einzelner Regierungsmitglieder regeln. Den Materialien lässt sich nur entnehmen, dass diese Verweisung der näheren Umschreibung des Regierungssystems dienen soll.¹⁶⁷ Wie schon aus der Entstehungsgeschichte hervorgeht, ist es nicht zu einer eigentlichen Parlamentarisierung der Regierung gekommen.¹⁶⁸ Es sind in der Zeit davor zwar Bestrebungen im Gange, die auf eine Parlamentarisierung der Regierung bzw. des Landesverwesers hindeuten. Im Verfassungsentwurf des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848 sind Ansätze in dieser Richtung zu erkennen. Er sieht eine Verantwortlichkeit in der Form einer Anklage vor.¹⁶⁹ So ist nach §§ 34 und 96 der Landesverweser als Regierungsvorsteher dem Landrat verantwortlich, der ihn «wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze und pflichtwidrigen Verausgabung der Staatseinnahmen» in den Anklagezustand versetzen kann (§ 90). Eine solche Klage gehörte damals noch in die Kategorie rechtsstaatlicher Sicherungen des konstitutionellen Staates, da sie einen Rechtsverstoss voraussetzte.¹⁷⁰ Eine weitergehende Verantwortlichkeit gegenüber dem Landrat wurde nicht in Betracht gezogen. Der Verfassungsentwurf teilt denn auch dem Fürsten die ausschliessliche Kompetenz über die Exekutive zu.¹⁷¹

Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 sieht in der Folge auch von einer justizförmigen Verantwortlichkeit des Landesverwesers bzw. der Regierung ab und gesteht dem Landtag lediglich eine Beschwerde zu, die er «unmittelbar» an den Landesfürsten richten kann.¹⁷² Die Exekutive war sein ausschliesslicher Zuständigkeitsbereich.¹⁷³

167 So der Bericht über die Beschlüsse der Verfassungskommission, zitiert nach Herbert Wille, *Regierung und Parteien*, S. 113; ders., *Landtag und Wahlrecht*, S. 126; Rupert Quaderer, *Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion*, S. 133.

168 Nach Gerard Batliner, *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht*, S. 79 handelt es sich beim liechtensteinischen Regierungssystem um «kein reines parlamentarisches System».

169 Nach Dieter Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 260 Rz. 13 strebte die Mehrheit in der Paulskirche eine «parlamentarische Regierung», also die Abhängigkeit des Ministeriums von der Parlamentsmehrheit, an.

170 Jörg-Detlef Kühne, *Die Reichsverfassung der Paulskirche*, S. 461.

171 Siehe § 37. Danach wählt der Fürst «den Landesverweser von sich selbst».

172 Siehe § 42 KV 1862 und dazu Herbert Wille, *Verfassungsgerichtsbarkeit*, S. 14 f.

173 Siehe §§ 27 und 28 KV 1862.